

Religionsunterricht und die Volksschule Empfehlungen für Schulleitungen

1. Grundsätzliches

Der Religionsunterricht führt die Lernenden in ihre jeweilige Religion ein.

Organisation, inhaltliche Gestaltung und Finanzierung des Religionsunterrichts obliegen den einzelnen Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften.

[§ 34 des Volksschulbildungsgesetzes](#) hält fest, dass der Religionsunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt wird, wofür die Schule nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung stellt.

Die durch die Schule erteilten Fächer „Natur, Mensch, Gesellschaft“ (1. und 2. Zyklus) und „Lebenskunde“ mit Ethik, Religionen, Gemeinschaft (3. Zyklus) hingegen werden von der Klassenlehrperson unterrichtet. In allen Zyklen beinhaltet der Lehrplan 21 Kompetenzbereiche, in denen Kompetenzen zu Themen wie Gemeinschaft, Ethik, Religionen, Weltansichten etc. formuliert sind.

2. Religionsunterricht und Wochenstundentafel

Mit den Vorgaben und der Organisation der Blockzeiten sowie der [WOST 1. und 2. Zyklus](#) ist eine Integration des Religionsunterrichts während der Blockzeiten (d.h. am Vormittag) nicht möglich.

Das folgende Dokument zeigt Möglichkeiten auf, wie der Religionsunterricht an den Nachmittagen integriert werden kann:

[WOST 1. und 2. Zyklus und konfessioneller Religionsunterricht](#)

3. Zusammenarbeit zwischen Klassen- und Religionslehrpersonen

Religionslehrpersonen arbeiten oft in Teilzeitanstellung und können in mehreren Kirch- und Schulgemeinden tätig sein. Deshalb ist ihre zeitliche Verfügbarkeit entsprechend eingeschränkt. Es ist jedoch sinnvoll, die Religionslehrperson in den Schulalltag miteinzubeziehen. Idealerweise wird sie an mindestens eine Teamsitzung eingeladen, um gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen. Die Schulleitung informiert sie über die Schulhausordnung oder lädt sie zu Veranstaltungen der Schule ein. Die Schule kann die Religionslehrpersonen auch um die aktive Mitarbeit an Schulanlässen bitten.

Damit der Religionsunterricht unter guten Bedingungen durchgeführt werden kann, wird in bestimmten Punkten eine Zusammenarbeit zwischen Klassen- und Religionslehrperson empfohlen:

- Informationen über einzelne Lernende, die für Fachlehrpersonen von Bedeutung sind, werden auch der Religionslehrperson mitgeteilt.
- Wichtige Angaben über Lernende mit integrativer Sonderschulung (z.B. Kulturtechniken, Verhaltensauffälligkeiten) werden der Religionslehrperson mitgeteilt. Idealerweise wird sie zum Übergabegespräch eingeladen.
- Die Klassenlehrperson teilt der Religionslehrperson alle für sie relevanten Informationen mit wie z.B. Unterrichtsausfall aufgrund von Schulreisen, Ausflügen etc.
- Die Religionslehrperson hält ihrerseits die Klassenlehrperson über wichtige Begebenheiten auf dem Laufenden. Sie teilt ihr beispielsweise mit, wenn Lernende durch die Eltern vom Religionsunterricht abgemeldet wurden.

4. Absprachen über Unterrichtsinhalte

Der christliche Religionsunterricht im Kanton Luzern basiert mehrheitlich auf dem «Lehrplan für Religionsunterricht und Gemeindekatechese» (LeRuKa). Dieser ist wie der Lehrplan 21 kompetenzorientiert und nach Zyklen aufgebaut. Viele der zu erwerbenden Kompetenzen der beiden Lehrpläne korrespondieren miteinander.

Eine Abstimmung zwischen den Kompetenzbereichen, deren Inhalte sich auf 'Ethik, Religionen, Gemeinschaft' beziehen und dem Religionsunterricht kann für die jeweiligen Lehrpersonen einen Gewinn bedeuten. Ein gegenseitiger Austausch über die Unterrichtsplanung oder auch eine punktuelle Zusammenarbeit sind deshalb sinnvoll.

[Kompetenzvergleich](#) 1./2. Zyklus

[Planungshilfe Lebenskunde](#) 3. Zyklus

5. Herausgabe von Daten

Klassenlisten, die an Fachlehrpersonen und Eltern verteilt werden, dürfen nur Namen, Geburtsdaten, Geschlecht und Adressen der Lernenden enthalten, jedoch **keine** Angaben über die Erziehungsberechtigten oder die Konfession (siehe [Merkblatt Datenschutz](#), S.4). Religionslehrpersonen unterrichten oft klassenübergreifend. Damit der Religionsunterricht optimal und koordiniert geplant werden kann, können Listen mit Namen, Vornamen, Adressen und Klassenzuteilung mitgeteilt werden.

Die DVS empfiehlt den Schulen, den Religionsgemeinschaften beim Erfassen der möglichen Teilnehmenden des Religionsunterrichts Hand zu bieten. Dies erleichtert der Religionslehrperson die Stundenplanung.

Januar 2024